

1980**Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1980****Nr. 69**

Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 80	Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes ... neu: 420-5	2005
20. 10. 80	Verordnung zum Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes neu: 53-2-3; 53-2-1	2006
22. 10. 80	Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (BinSchKostV) neu: 9500-10; 9500-8	2008
23. 10. 80	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Erhal- tung des Mutterkuhbestandes 7847-11-4-34	2031
27. 10. 80	Verordnung über den Anpassungsfaktor für Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversiche- rung im Jahre 1981 (Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1981) neu: 8231-28	2032
28. 10. 80	Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte (GAL – Beitragsverordnung 1981) neu: 8251-1-1-6	2032
28. 10. 80	Verordnung über die Betriebe des Baugewerbes, in denen die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist (Baubetriebe-Verordnung) neu: 810-1-30; 810-1-14	2033
28. 10. 80	Verordnung zur Änderung der Probenahmeverordnung – Futtermittel 7825-1-3	2035
17. 10. 80	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 5 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2, §§ 2 bis 4, § 6 Nr. 3 des Steuerberatungsgesetzes) 610-10-3, 1104-5	2036

**Verordnung
über die Übertragung der Ermächtigung nach § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes
Vom 14. Oktober 1980**

Auf Grund des § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes in der
Fassung des Artikels 8 Nr. 17 Buchstabe b des Gemein-
schaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I
S. 1269) wird verordnet:

§ 1

Die in § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung
des Artikels 8 Nr. 17 Buchstabe b des Gemein-
schaftspatentgesetzes enthaltene Ermächtigung wird auf den
Präsidenten des Deutschen Patentamts übertragen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überlei-
tungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 des Ge-
meinschaftspatentgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung
in Kraft.

Bonn, den 14. Oktober 1980

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Verordnung zum Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Vom 20. Oktober 1980

Auf Grund des § 14 a Abs. 6 und des § 14 b Abs. 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt

Bestimmung der Einrichtungen
der betrieblichen und überbetrieblichen
Alters- und Hinterbliebenenversorgung
außerhalb des öffentlichen Dienstes

§ 1

Als betriebliche oder überbetriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 14 a Abs. 3 des Gesetzes sind anzusehen:

1. Die Versicherung in Einrichtungen im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) soweit sie auf den Arbeitnehmer bezogene Beiträge erheben und diesem einen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewähren,
2. die freiwillige Versicherung in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. die Versicherung in öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen einer Berufsgruppe.

Zweiter Abschnitt

Erstattungsverfahren
für Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes
und außerhalb des öffentlichen Dienstes
sowie für Wehrpflichtige

§ 2

Für die Erstattung zuständige Stellen

(1) Der Bundesminister der Verteidigung gibt die für die Erstattung zuständigen Stellen im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Örtlich zuständig ist die Stelle, in deren Bereich der Sitz des Betriebes des Arbeitgebers oder die mit der Entrichtung beauftragte Zweigstelle des Betriebs liegt, oder bei Erstattung an den Wehrpflichtigen die Stelle, in deren Bereich dieser seinen Wohnsitz hat.

§ 3

Erstattungsverfahren für Arbeitgeber

(1) Der vom Arbeitgeber einzureichende Antrag muß Angaben enthalten über

1. Vor- und Zuname sowie Geburtstag des Arbeitnehmers und dessen Wohnort vor Beginn des Wehrdienstes,
2. die Dauer und die Art des Wehrdienstes,
3. die Einrichtung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung und die Bestimmungen, nach denen die Beiträge an diese zu entrichten sind, insbesondere den Tarifvertrag, die Betriebsvereinbarung, die Satzung, den Arbeitsvertrag, den Versicherungsvertrag,
4. die Höhe des Beitrags, der auf die Wehrdienstzeit entfällt,
5. die Dauer des Arbeitsverhältnisses,
6. die Stelle, an die der zu erstattende Betrag gezahlt werden soll unter Angabe insbesondere von Kontonummer und Kassenzeichen.

(2) Die Angaben zu Absatz 1 Nr. 2 bis 5 sind zu belegen. Liegen schriftliche Unterlagen nicht vor, so hat der Arbeitgeber die Richtigkeit der Angaben auf geeignete andere Weise nachzuweisen. Für die Vorlage von Unterlagen können die mit der Erstattung beauftragten Stellen Erleichterung gewähren.

§ 4

Erstattungsverfahren für Wehrpflichtige

(1) Der vom Wehrpflichtigen einzureichende Antrag muß Angaben enthalten über

1. Vor- und Zuname sowie Geburtstag und den Wohnort vor Beginn des Wehrdienstes,
2. die Dauer und die Art des Wehrdienstes,
3. die Einrichtung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung und die Bestimmungen, nach denen die Beiträge an diese entrichtet werden, insbesondere die Satzung, den Versicherungsvertrag, die sonstigen Vereinbarungen,
4. die Höhe des Beitrags, der auf die Wehrdienstzeit entfällt, sowie über die Höhe der in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Wehrdienstes entrichteten Beiträge,

5. eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz,
6. die Stelle, an die der zu erstattende Betrag gezahlt werden soll unter Angabe insbesondere von Kontonummer, Kassenzeichen und Sozialversicherungsnummer.

(2) Die Angaben zu Absatz 1 Nr. 2 bis 5 sind nachzuweisen. Für die Vorlage von Unterlagen können die mit der Erstattung beauftragten Stellen Erleichterung gewähren.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm beauftragten Stellen sowie der Bundesrechnungs-

hof können beim Antragsteller zu den Erstattungsanträgen Auskünfte einholen und Unterlagen anfordern.

(2) Die den Erstattungsantrag begründenden Unterlagen sind vom Antragsteller 3 Jahre aufzubewahren.

(3) Die zu erstattenden Beiträge dürfen, sofern ein Nachweis über die Beitragszahlung nicht vorgelegt wird, nur unmittelbar an die Einrichtung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gezahlt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. April 1961 (BGBl. I S. 509) außer Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 1980

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Der Bundesminister der Verteidigung
Hans Apel

**Kostenverordnung
der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt
(BinSchKostV)**

Vom 22. Oktober 1980

Auf Grund des § 3 b Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, des § 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Schifferdienstbücher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9503-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist und des § 12 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erheben für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Gebührenpflichtig sind die im Gebührenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Amtshandlungen. Auslagen werden gesondert erhoben.

§ 2

Urkunden, die im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Amtshandlungen erteilt werden, können bis zur Zahlung der Kosten zurückbehalten oder an den Kostenschuldner auf dessen Kosten unter Postnahme übersandt werden.

§ 3

Erfordert die Amtshandlung ein Tätigwerden der Behörde außerhalb der Dienstzeit, so kann die doppelte Gebühr erhoben werden.

§ 4

Findet eine Prüfung zur Erteilung, Erweiterung oder Erstreckung von Befähigungszeugnissen auf Antrag

des Bewerbers an einem anderen als dem vorgesehenen Prüfungstermin oder nicht am üblichen Prüfungsort statt, so hat er die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

§ 5

Für eine von einer Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes von Amts wegen angeordnete Untersuchung eines Wasserfahrzeugs werden Kosten nur erhoben, wenn die Schiffsuntersuchungskommission die Anordnung als begründet anerkennt. Für eine von Amts wegen angeordnete Nachprüfung der Angaben eines von einem Schiffseichamt der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) ausgestellten Eichscheins werden Kosten nur erhoben, wenn sich die Annahme bestätigt, daß die Angaben nicht mehr zutreffen.

§ 6

(1) Entstehen der Schiffsuntersuchungskommission Wartezeiten, weil ein Wasserfahrzeug nicht zur vereinbarten oder festgesetzten Zeit zur Untersuchung bereitsteht, kann dem Kostenschuldner je angefangene Wartestunde und je beteiligtem Angehörigen der Schiffsuntersuchungskommission ein Zuschlag von 30,- Deutsche Mark auferlegt werden.

(2) Findet eine Untersuchung oder eine Probefahrt eines Wasserfahrzeugs auf Antrag des Berechtigten nicht am ständigen Untersuchungsplatz der Schiffsuntersuchungskommission statt oder kann eine Untersuchung wegen der Art der Untersuchung oder wegen der Abmessungen oder des Zustandes eines Wasserfahrzeugs oder aus anderen Gründen, die nicht von einer Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu vertreten sind, nicht am ständigen Untersuchungsplatz der Schiffsuntersuchungskommission durchgeführt werden, so hat der Kostenschuldner außer den Auslagen auch die sonstigen Mehrkosten zu tragen und je beteiligtem Angehörigen der Schiffsuntersuchungskommission einen Zuschlag für die tatsächliche Fahrzeit der Hin- und Rückfahrt zwischen dem ständigen und dem nicht ständigen Untersuchungsplatz der Schiffsuntersuchungskommission zu entrichten. Der Zuschlag beträgt für die erste angefangene Stunde 30,- Deutsche Mark und für jede weitere angefangene halbe Stunde 10,- Deutsche Mark.

(3) Für die Eichung von Binnenschiffen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 7

§ 32 der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1785) erhält folgende Fassung:

„§ 32

Für Amtshandlungen nach dieser Verordnung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 22. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2008) erhoben.“

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1593), geändert durch die Verordnung vom 10. April 1975 (BGBl. I S. 890), außer Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1980

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Anlage

Gebührenverzeichnis

Laufende Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellenhinweis im Anhang Nummer	Gebühr DM
I. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Befähigungszeugnissen und Schifferdienstbüchern				
1.	Schiffsführer- und Lotsenprüfung			
	Rhein:			
	Rheinschifferpatente (einschließlich Kleiner Patente, Penichen-Patente, Sportschifferpatente, Polizeibootpatente, Feuerlöschbootpatente)	§§ 1, 3, 6, 7, 8 und 10 Rheinschifferpatentverordnung	2	100,-
	Prüfung bei Befreiung	Artikel 5 Abs. 2 Einführungsverordnung zur Rheinschifferpatentverordnung	2 a	75,-
	Lotsenpatente	§ 3 Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen,	8	100,-
		Gesetz, betreffend die Ausführung der Revidierten Rheinschiffahrtsakte	6	
	Erweiterung um eine bis drei Strecken (einschließlich Prüfung)	Verordnung über die Erweiterung älterer Lotsenpatente für den Mittelrhein	7	50,-
	Donau:			
	Donaukapitänspatente (einschließlich Schiffsführerpatente und Kleiner Patente)	§§ 3 und 4 Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Donauschiffahrt	3	100,-
	Elbe:			
	Elbschifferzeugnisse	Artikel 2 Verordnung über Elbschifferzeugnisse	4	100,-
	Geltungsbereich der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt:			
	Schifferpatente	§ 20 Abs. 1 Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt	1	100,-
	Prüfung in einzelnen Sachgebieten je Sachgebiet	§ 20 Abs. 1 Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt	1	30,-
2.	Fährführerprüfung, Prüfung für Schifferausweise und Befreiung von Befähigungszeugnissen			
	Rhein:			
	Fährführerscheine für Fahren mit eigener Triebkraft	§ 27 Abs. 1 Nr. 3 Rheinfährrenordnung	16	40,-
	Donau:			
	Fährführerscheine für Fahren ohne eigene Triebkraft	§§ 3 und 4 Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Donauschiffahrt	3	20,-

Laufende Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellenhinweis im Anhang Nummer	Gebühr DM
	Elbe:			
	Befreiung von Elbschifferzeugnissen	Artikel 10 Abs. 4 Verordnung über Elbschifferzeugnisse	4	40,–
	Geltungsbereich der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt:			
	Fährführerscheine für Fahren mit eigener Triebkraft	§ 30 Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt	1	40,–
	Schifferausweise	§ 27 Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt	1	40,–
3.	Prüfung für Radarschiffer-Zeugnisse			
	Radarschiffer-Zeugnisse	§ 3 Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein	5	125,–
	Besondere Radarschiffer-Zeugnisse	Artikel 4 Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein	5 a	90,–
4.	Erweiterung oder Erstreckung von Befähigungszeugnissen			
	Rhein:			
	Erweiterungsprüfung für Rheinschifferpatente	§ 15 Rheinschifferpatentverordnung	2	50,–
	Erweiterung oder Erstreckung der Fährführerscheine	§ 28 Rheinfährenordnung	16	
	ohne Prüfung			20,–
	mit Prüfung			40,–
	Donau:			
	Erweiterung der Schiffsführerpatente oder der Kleinen Patente einschließlich der Erweiterung dieser Patente auf außerdeutsche Strecken	§§ 23 a und 27 Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Donauschifffahrt	3	40,–
	Geltungsbereich der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt:			
	Erweiterung oder Erstreckung der Schifferpatente	§§ 22, 23 und 35 Abs. 2 Satz 2 Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt	1	
	ohne Prüfung			25,–
	mit Prüfung bei Erweiterung			70,–
	bei Erstreckung			40,–
	Erweiterung oder Erstreckung der Fährführerscheine	§ 32 Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt	1	
	ohne Prüfung			20,–
	mit Prüfung			40,–

Laufende Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellenhinweis im Anhang Nummer	Gebühr DM
5.	Prüfung zur Erteilung der Fährführerscheine für Fahren ohne eigene Triebkraft	§ 27 Rheinfährenordnung, § 4 Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Donauschiffahrt, § 30 Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt	16 3 1	20,-
6.	Ausfertigung oder Ersatzausfertigung der unter Nummer 1 bis 3 und 5 aufgeführten Befähigungszeugnisse			25,-
7.	Beurkundung einer Erweiterung oder Erstreckung von Befähigungszeugnissen			20,-
8.	Umtausch alter Befähigungsnachweise	§ 17 Nr. 1 Rheinschifferpatentverordnung, § 51 Rheinfährenordnung, § 35 Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Donauschiffahrt, § 40 Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt	2 16 3 1	20,-
9.	Ausstellung eines Fahrtenheftes	§ 7 Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen	8	10,-
10.	Für die Ausstellung oder Ersatzausfertigung eines Schifferdienstbuches oder Ausstellung eines Fortsetzungsbuches	§ 3 Gesetz über Schifferdienstbücher, § 1 Abs. 1 und 2 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Schifferdienstbücher, § 7 Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen	9 10 8	5,-
11.	Für die Überprüfung eines Schifferdienstbuches je angefangene Seite	§ 7 Gesetz über Schifferdienstbücher,	9	1,-
	mindestens	§ 7 Abs. 3 Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen	8	4,-
	höchstens			30,-

Laufende Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellenhinweis im Anhang Nummer	Gebühr DM
II. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Bescheinigungen über Bau, Ausrüstung, Besatzung und Betrieb der Wasserfahrzeuge				
1.	Prüfung des Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen zur Vornahme von Amtshandlungen nach den Nummern 2 bis 5			70,-
2.	Erste Untersuchung	§ 2.01 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung,	11	
		§ 2.04 Rheinschiffs-Untersuchungsordnung,	12	
		§ 3 Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe	13	
a)	von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft mit einer Tragfähigkeit			
	bis 400 Tonnen			110,-
	über 400 Tonnen bis 900 Tonnen			180,-
	über 900 Tonnen bis 1 400 Tonnen			240,-
	über 1 400 Tonnen			320,-
b)	von Güterschiffen mit eigener Triebkraft			Gebühr nach Nummer 2 Buchstabe a zuzüglich 60,-
c)	von Tankschiffen nach Art des Fahrzeugs je nach dem Umfang der Untersuchung			Gebühr nach Nummer 2 Buchstabe a oder b zuzüglich 60,- bis 100,-
d)	von Schleppern, Schubbooten und Barkassen			
	bis 442 Kilowatt (600 PS)			220,-
	über 442 Kilowatt (600 PS)			380,-
e)	von Motorbooten, Motoryachten und Segelyachten, auch motorisierte je nach Umfang der Untersuchung			180,- bis 340,-
f)	von Fahrgastschiffen			
	bis 75 Personen			150,-
	über 75 bis 400 Personen			250,-
	über 400 Personen			350,-
g)	von Kabinenschiffen			Gebühr nach Nummer 2 Buchstabe f zuzüglich 80,-
h)	von schwimmenden Geräten ohne eigene Triebkraft, nach dem Inhalt des von dem Schwimmkörper eingenommenen Raumes (Länge x Breite x Seitenhöhe)			90,- zuzüglich 0,15 DM je Kubikmeter Rauminhalt
i)	von schwimmenden Geräten mit eigener Triebkraft			Gebühr nach Nummer 2 Buchstabe h zuzüglich 80,-

Laufende Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellenhinweis im Anhang Nummer	Gebühr DM
	k) von Fischereifahrzeugen mit eigener Triebkraft, nach dem Inhalt des von dem Schwimmkörper eingenommenen Raumes (Länge x Breite x Seitenhöhe)			90,- zuzüglich 0,10 DM je Kubikmeter Rauminhalt
	l) von seilgebundenen Fähren und Nachenfähren			15,- bis 150,-
	m) von freifahrenden Personenfähren			
	bis 75 Personen			150,-
	über 75 bis 400 Personen			250,-
	über 400 Personen			350,-
	n) von freifahrenden Wagenfähren			150,- zuzüglich 2,- DM je Tonne Tragfähigkeit
3.	Sonderuntersuchung, Nachuntersuchung, Untersuchung auf Antrag, Untersuchung von Amtswegen, Teiluntersuchung, Fähraufsicht sowie angesetzte oder angefangene Untersuchungen, die nicht durchgeführt werden konnten	§§ 2.01, 2.04 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung §§ 2.08, 2.09, 2.10, 2.11 Rheinschiffs-Untersuchungsordnung, §§ 8, 9, 10 Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe, § 4 Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf Bundeswasserstraßen, § 3 Rheinfährenordnung, § 3 Donaufährenverordnung, § 3 Verordnung über die Fähren auf dem Edersee	11 12 13 15 16 17 18	
	je nach dem Umfang der Untersuchung			Ein Fünftel der Gebühr nach Nummer 2 bis zur vollen Gebühr
4.	a) Untersuchung auf Helling (Bodenuntersuchung)	§§ 2.01, 2.03 Abs. 1 und 2, §§ 3.16, 9.02 Abs. 3, § 9.04 Abs. 5, §§ 9.05, 9.06, 9.14 Abs. 9 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung,	11	
	b) Prüfung der Gleichwertigkeit			
	c) Zulassungsprüfung einzelner Bau-, Einrichtungs- und Ausrüstungsteile	§ 2.03 Nr. 2 Buchstaben a, c und d, §§ 2.16, 7.04 Nr. 2 und 3, §§ 7.05, 11.09 Nr. 3 bis 5 Rheinschiffs-Untersuchungsordnung,	12	
	d) Prüfung von Zeichnungen und E-Plänen	Artikel 5 Abs. 1 Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung,	12 a	
	e) Prüfung von Festigkeitsberechnungen	§ 27 Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe	13	
	je angefangene Stunde und je beteiligtes Mitglied der Schiffsuntersuchungskommission			35,-, jedoch höchstens 600,-

Laufende Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellenhinweis im Anhang Nummer	Gebühr DM
	f) Prüfung von Berechnungen – der Stabilität des intakten Fahrzeugs und gegebenenfalls der zulässigen Fahrgastzahl – der Sicherheit im Leckfall je angefangene Stunde und je beteiligtes Mitglied der Schiffsuntersuchungskommission			55,–, jedoch höchstens 600,–
5.	a) Durchführung von Probefahrten einschließlich Geräuschpegelmessung	§§ 2.01, 3.10, 8.03 Abs. 5, § 9.19 Abs. 1 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung,	11	
	b) Geräuschpegelmessung ohne Probefahrt	§ 2.03 Nr. 2 Buchstaben b und d, § 3.04 Nr. 10, § 3.06 Nr. 3, §§ 4.03, 5.09, 11.05 Nr. 1 Satz 2 bis 4, § 12.01 Rheinschiffs-Untersuchungsordnung,	12	
	c) Überwachung eines Krängungsversuchs			
	d) Belastungsprobe			
	e) Prüfbelastung			
	f) Prüfung einer Freibordrechnung	Artikel 5 Abs. 1 Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung,	12 a	
		§ 27 Abs. 5 Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe	13	
	je angefangene Stunde und je beteiligtes Mitglied der Schiffsuntersuchungskommission			30,–, jedoch höchstens 600,–
6.	Messen der Sicherheitsabstände	§§ 3.02 bis 3.06, 3.08, 3.12, 4.02, 5.01, 6.02, 7.02, 7.04, 8.04, 9.02, 9.06 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung,	11	
		§ 4.02 Rheinschiffs-Untersuchungsordnung	12	
	je angefangene 10 Minuten und je beteiligtes Mitglied der Schiffsuntersuchungskommission			5,–
7.	Festsetzung der höchstzulässigen Belastungen und der höchstzulässigen Anzahl der Fahrgäste, wenn keine Stabilitätsberechnungen gefordert oder vorgeschrieben sind	§§ 7.01, 7.02, 7.09 Abs. 4, §§ 8.03, 8.04, 9.19 Abs. 1 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung,	11	Ein Fünftel bis zwei Fünftel der Gebühren
		§ 11.05 Nr. 1 Satz 2 bis 4, §§ 11.06, 11.07, 12.01 Rheinschiffs-Untersuchungsordnung	12	nach Nummer 2
8.	Festsetzung der Freiborde unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Freiborde, der Sicherheitsabstände, der Stabilität und der Festsetzungen nach Nummer 7	Kapitel 1 und 3 bis 9 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung,	11	
		§ 3.01, Kapitel 4, 11 und 12 Rheinschiffs-Untersuchungsordnung,	12	
		§ 13 Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe	13	
	je Freibord			20,–

Laufende Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellenhinweis im Anhang Nummer	Gebühr DM
9.	Anbringung oder Erneuerung der Einsenkungs- marken einschließlich der Anbringung des Kennzeichens der Schiffsuntersuchungskom- mission bei 2 Marken bei 4 Marken jede weitere Marke			20,- 40,- 10,-
10.	Anbringung der Tiefgangsanzeiger je Paar	§ 4.06 Rheinschiffs-Unter- suchungsordnung, § 14 Verordnung über die Untersuchung der Donau- schiffe	12 13	20,-
11.	Befreiungsvermerk	§ 11.03 Abs. 4 Binnen- schiffs-Untersuchungsord- nung, § 15.02 Nr. 7 und 8 Rhein- schiffs-Untersuchungsord- nung, § 48 Abs. 2 Rheinfährenord- nung	11 12 16	30,- bis 150,-
12.	Ausstellung eines vorläufigen Attestes, eines Sonderattestes, einer Überführungsbescheini- gung (jedoch ohne befristete Verlängerung ei- nes Attestes nach Nummer 15)	§ 1.03 Abs. 2 und 4, § 1.04 Abs. 1 und 2, § 1.09 Abs. 2 Satz 2, § 2.01 Binnen- schiffs-Untersuchungsord- nung, §§ 1.04, 1.05 Rheinschiffs- Untersuchungsordnung, § 5 a Abs. 2, § 6 Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe	11 12 13	25,-
13.	Ausstellung des Schiffsattestes, des Zeug- nisses für Kanalpenichen, des Anhangs Bin- SchUO zum Schiffsattest, des Fährzeugnisses, des Donauschiffsattestes, des Fährprüfungs- buches sowie Ausfertigung einer Zweitschrift oder Abschrift	§ 1.03 Abs. 2 und 3, § 1.04 Abs. 1 und 2, §§ 2.01, 11.02 Abs. 4 Binnenschiffs-Unter- suchungsordnung, §§ 1.03, 1.07, 2.04, 2.14, 2.17 Rheinschiffs-Unter- suchungsordnung, § 5 Abs. 1, §§ 29 und 31 Verordnung über die Unter- suchung der Donauschiffe, § 4 Abs. 1 Verordnung über den Verkehr und den Be- trieb der Fähren auf Bun- deswasserstraßen, § 3 Abs. 2 Rheinfährenord- nung, § 3 Abs. 2 Donaufährenver- ordnung	11 12 13 15 16 17	30,-
14.	Bescheinigung einer Nach- oder Sonderunter- suchung, Bestätigung/Verlängerung der Gültig- keit eines unter Nummer 13 angegebenen Schiffspapieres	§ 2.01 Binnenschiffs-Unter- suchungsordnung, §§ 2.08, 2.09 in Verbindung mit Dienstanweisung Nr. 3 Rheinschiffs-Unter- suchungsordnung, § 28 Verordnung über die Untersuchung der Donau- schiffe	11 12 13	20,-

Laufende Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellenhinweis im Anhang Nummer	Gebühr DM
15.	Im Ausnahmefall Verlängerung der Gültigkeit eines unter Nummer 13 angegebenen Schiffspapieres auf begründeten Antrag ohne vorausgehende Untersuchung	§ 2.01 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung, § 2.09 Nr. 2 Rheinschiffs-Untersuchungsordnung	11 12	50,-
16.	Flüssiggasanlagen	§ 8.15 Nr. 2 und 3 Rheinschiffs-Untersuchungsordnung,	12	
a)	Ausstellung oder Erneuerung der Bescheinigung im Schiffsattest bzw. des Vermerks im Donauschiffsattest	§ 20 Abs. 3 und 4 Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe	13	15,-
b)	Verlängerung der Gültigkeit der Bescheinigung oder des Vermerks nach vorausgegangener Abnahme der Flüssiggasanlage			10,-
c)	Im Ausnahmefall Verlängerung der Gültigkeit der Bescheinigung oder des Vermerks auf begründeten Antrag ohne vorausgehende Abnahme der Flüssiggasanlage			30,-
d)	Eintragung einer Erleichterung im Donauschiffsattest			30,-
17.	Eintragung/Nachträgliche Eintragung von Vermerken oder Ausstellung von Bescheinigungen je Vermerk je Bescheinigung			10,- 20,- bis 150,-
18.	Zuteilung einer amtlichen Schiffsnummer	§ 2.01 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung, § 2.05 Rheinschiffs-Untersuchungsordnung	11 12	20,-
19.	Änderung eines unter Nummer 13 und 14 angegebenen Schiffspapieres	§ 2.01 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung, § 2.07 Nr. 1 Rheinschiffs-Untersuchungsordnung, § 5 Abs. 2 Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe	11 12 13	10,-
20.	Ausstellung einer Bescheinigung über zugelassene Abweichungen oder Eintragung eines Vermerks über befristet zugelassene technische Neuerungen in ein unter Nummer 13 angegebenes Schiffspapier	§ 2.01 Nr. 2 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung, § 2.16 Rheinschiffs-Untersuchungsordnung	11 12	20,- bis 150,-
21.	Eintragung von Vermerken auf Grund von Rechtsverordnungen in ein unter Nummer 13 angegebenes Schiffspapier	§ 1.07 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung, § 1.08 Rheinschiffs-Untersuchungsordnung	11 12	20,- bis 150,-
22.	Ausnahmebewilligung von den Besatzungsvorschriften	§ 14.09 Nr. 5 und 6 Rheinschiffs-Untersuchungsordnung, § 76 Besatzungsvorschrift für die Binnenschifffahrt	12 11 a	
	wenn der Schiffsjunge die Schifferberufsschule besucht			15,-
	in sonstigen Fällen			75,-

Laufende Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellenhinweis im Anhang Nummer	Gebühr DM
23.	Prüfung der Übereinstimmung der auf der Tafel vermerkten Angaben mit denen des Schiffsattestes und des Zulassungszeugnisses	§ 1.10 Nr. 3 Binnenschiff-fahrtstraßen-Ordnung, § 1.10 Nr. 3 Rheinschiffahrt-polizeiverordnung, § 1.10 Nr. 3 Moselschiff-fahrtpolizeiverordnung, Randnummer 10 181 Ver-ordnung über die Beförde-rung gefährlicher Güter auf dem Rhein	21 22 23 26	20,-
Beförderung gefährlicher Güter				
24.	Ausstellung eines normalen Zulassungszeug-nisses	Randnummer 10 183 Abs. 1 Verordnung über die Beför-derung gefährlicher Güter auf dem Rhein	26	50,-
25.	Im Ausnahmefall Verlängerung der Gültigkeits-dauer des normalen Zulassungszeugnisses	Randnummer 10 183 Abs. 3 Verordnung über die Beför-derung gefährlicher Güter auf dem Rhein	26	30,-
26.	Einziehung oder Berichtigung des normalen Zu-lassungszeugnisses	Randnummer 10 183 Abs. 6, Randnummer 10 183 Abs. 7 Verordnung über die Beför-derung gefährlicher Güter auf dem Rhein	26	50,- bis 100,-
27.	Untersagung der Verwendung eines Schiffes	Randnummer 10 183 Abs. 6 Verordnung über die Beför-derung gefährlicher Güter auf dem Rhein	26	50,- bis 100,-
28.	Ausstellung eines zeitweiligen Zulassungs-zeugnisses für begrenzte Dauer	Randnummer 10 184 Abs. 1 Verordnung über die Beför-derung gefährlicher Güter auf dem Rhein	26	30,- bis 200,-
29.	Versiegelung von Einrichtungen, die nicht be-nutzt werden dürfen	Randnummer 10 184 Abs. 2 Verordnung über die Beför-derung gefährlicher Güter auf dem Rhein	26	30,- bis 200,-
30.	Genehmigung von Instandsetzungen mit elektri-schem Strom oder Feuer	Randnummer 10 308 Ver-ordnung über die Beförde-rung gefährlicher Güter auf dem Rhein	26	30,- bis 80,-
31.	Genehmigung zum Füllen und Entleeren von Be-hältern (Containern) oder Tankcontainern auf dem Schiff	Randnummer 10 419 Abs. 1 Verordnung über die Beför-derung gefährlicher Güter auf dem Rhein	26	100,-
32.	Besondere Genehmigung zum Umladen der La-dung	Randnummer 10 506 Ver-ordnung über die Beförde-rung gefährlicher Güter auf dem Rhein	26	100,- bis 600,-

Laufende Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellenhinweis im Anhang Nummer	Gebühr DM
33.	Genehmigung von Lade- und Löscharbeiten	Randnummer 11 408, Randnummer 71 408 Ver- ordnung über die Beförde- rung gefährlicher Güter auf dem Rhein	26	50,–
34.	Genehmigung zum Be- und Entladen	Randnummer 11 414 Abs. 9 Verordnung über die Beför- derung gefährlicher Güter auf dem Rhein	26	100,–
35.	Zulassung der Beförderung in Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen	Randnummer 11 501 Abs. 2, Randnummer 42 501 Abs. 2, Randnummer 71 501 Abs. 2 Verordnung über die Beför- derung gefährlicher Güter auf dem Rhein	26	150,–
36.	Genehmigung zum Stilliegen außerhalb der be- sonderen Liegeplätze	Randnummer 11 504 Abs. 2, Randnummer 14 504 Abs. 2, Randnummer 31 504 Abs. 2, Randnummer 131 504 Abs. 2 Verordnung über die Be- förderung gefährlicher Gü- ter auf dem Rhein	26	80,–
37.	Eintragung einer Sondergenehmigung als An- hang zum normalen Zulassungszeugnis	Artikel 4 Verordnung über die Beförderung gefährli- cher Güter auf dem Rhein	25	50,–
38.	Zulassung der Gleichwertigkeit	Artikel 5 Verordnung über die Beförderung gefährli- cher Güter auf dem Rhein	25	100,– bis 600,–

Laufende Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellenhinweis im Anhang Nummer	Gebühr DM
--------------------	------------	-----------------	---	--------------

III. Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

Zuteilung des Kennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises oder dessen Verlängerung für Kleinfahrzeuge oder Ausstellung eines Ersatzausweises

§§ 2, 4 Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf dem Rhein vom 20. Juli 1960 (BGBl. II S. 1956),

§§ 2, 4 Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf der Mosel vom 26. Oktober 1966 (BGBl. II S. 1443),

§§ 4, 6 Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf der Bundeswasserstraße Donau vom 24. Juni 1968 (Verkehrsblatt S. 613),

§§ 4, 6 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf den Bundeswasserstraßen Main, Regnitz, Main-Donau-Kanal im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Würzburg vom 6. März 1968 (Verkehrsblatt S. 127),

§§ 4, 6 Verordnung über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen, die mit Motorkraft angetrieben werden, auf den Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover vom 26. Juli 1961 (Verkehrsblatt S. 391),

§§ 2, 3 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung über die Kennzeichnung der Sportfahrzeuge auf den Westdeutschen Kanälen vom 1., 7. und 9. Juli 1970 (Verkehrsblatt S. 490)

für Ruder- und Paddelboote ohne mechanischen Antrieb

8,-

für sonstige Kleinfahrzeuge

20,-

Laufende Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellenhinweis im Anhang Nummer	Gebühr DM
IV. Wassersport und Sportbootverkehr				
1.	Ausnahme vom Vermietungsverbot	§ 3 Verordnung über das Vermieten von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen sowie deren Benutzung auf Bundeswasserstraßen vom 12. Dezember 1965 (BGBl. II S. 1624), § 2 Abs. 1 Verordnung über das stundenweise Vermieten von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen im Bereich der Wasser- und Schifffahrsdirektion Hannover vom 1. Februar 1962 (Verkehrsblatt S. 89)		
	je Boot			30,-
2.	Zulassung einer verlängerten Betriebszeit	§ 8 Abs. 2 Verordnung über das Vermieten von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen sowie deren Benutzung auf Bundeswasserstraßen vom 12. Dezember 1965 (BGBl. II S. 1624), § 9 Abs. 2 Verordnung über das stundenweise Vermieten von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen im Bereich der Wasser- und Schifffahrsdirektion Hannover vom 1. Februar 1962 (Verkehrsblatt S. 89)		
	für das erste Boot eines Betriebes			15,-
	für jedes weitere Boot			4,-
	je Betrieb und Tag			
3.	Erstuntersuchung der Boote einschließlich der Rettungsboote und Ausstellung der Tauglichkeitsbescheinigung sowie Sonderuntersuchungen	§ 6 Verordnung über das Vermieten von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen sowie deren Benutzung auf Bundeswasserstraßen vom 12. Dezember 1965 (BGBl. II S. 1624), § 6 Verordnung über das stundenweise Vermieten von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen im Bereich der Wasser- und Schifffahrsdirektion Hannover vom 1. Februar 1962 (Verkehrsblatt S. 89)		
	je Boot			15,-
	Nachuntersuchung ohne Neufestsetzung der höchstzulässigen Anzahl der Insassen			
	je Boot			10,-

Laufende Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellenhinweis im Anhang Nummer	Gebühr DM
4.	Besichtigung der Betriebsstätte	§ 7 Verordnung über das Vermieten von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen sowie deren Benutzung auf Bundeswasserstraßen vom 12. Dezember 1965 (BGBl. II S. 1624), § 7 Verordnung über das stundenweise Vermieten von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover vom 1. Februar 1962 (Verkehrsblatt S. 89)		30,-
5.	Erlaubnis zum Befahren der Eder- und Diemeltalsperre			
	a) für Zugboote zum Wasserskifahren	§ 3 Verordnung über die Zulassung und den Verkehr von Fahrzeugen auf der Eder- und der Diemeltalsperre	14	
	für einen Tag			5,-
	für eine Woche			20,-
	b) auf Wasserflächen, deren Befahren im allgemeinen verboten ist	§ 9 Verordnung über die Zulassung und den Verkehr von Fahrzeugen auf der Eder- und der Diemeltalsperre	14	
	für eine Fahrt			3,-
	für ein Jahr			30,-
6.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren der westdeutschen Kanäle	§ 1 Satz 2 und § 4 Satz 2 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung über den Verkehr von Motorsportbooten auf den westdeutschen Kanälen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster vom 29. April 1969 (Verkehrsblatt S. 221)		
	für eine Fahrt			15,-
	für ein Jahr			45,-

Laufende Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellenhinweis im Anhang Nummer	Gebühr DM
V. Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem sonstigen Verhalten im Verkehr				
1.	Zulassung von Fahrzeugen und Verbänden, die die festgesetzten Abmessungen oder Tauchtiefen überschreiten	§ 1.06 Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung, §§ 8.01, 11.02 Rheinschiffahrtpolizeiverordnung, § 8.01 Moselschiffahrtpolizeiverordnung	21 22 23	
	je Fahrzeug			50,-
	für eine Reise			200,-
	für ein Jahr			250,- bis 400,-
	für mehrere Jahre			50,- bis 200,-
	für jede Verlängerung			
	zusätzlich sind Gebühren nach Abschnitt II zu erheben, sofern Untersuchungen und/oder Probefahrten erforderlich sind			
2.	Genehmigung eines Sondertransports	§ 1.21 Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung, § 1.21 Rheinschiffahrtpolizeiverordnung, § 1.21 Moselschiffahrtpolizeiverordnung, § 1.21 Donauschiffahrtspolizeiverordnung	21 22 23 24	40,- bis 400,-
3.	Gebühren auf Grund von Anordnungen vorübergehender Art	§ 1.22 Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung, § 1.22 Rheinschiffahrtpolizeiverordnung, § 1.22 Moselschiffahrtpolizeiverordnung, § 1.22 Donauschiffahrtspolizeiverordnung	21 22 23 24	20,- bis 100,-
4.	Genehmigung von Veranstaltungen	§ 1.23 Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung, § 1.23 Rheinschiffahrtpolizeiverordnung, § 1.23 Moselschiffahrtpolizeiverordnung, § 14.01 Donauschiffahrtspolizeiverordnung, §§ 6, 19 Verordnung über die Zulassung und den Verkehr von Fahrzeugen auf der Eder- und der Diemeltalsperre	21 22 23 24 14	
	sportliche Veranstaltungen			25,- bis 70,-
	sonstige Veranstaltungen			100,- bis 600,-
5.	Erlaubnis zum ausnahmsweisen Gebrauchmachen von bestimmten Lichtern, Flaggen und Tafeln zum Schutz gegen Wellenschlag	§ 3.05 Nr. 2 b Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung, § 3.05 Nr. 3 b Rheinschiffahrtpolizeiverordnung, § 3.05 Nr. 3 b Moselschiffahrtpolizeiverordnung, § 6.20 Nr. 3 b Donauschiffahrtspolizeiverordnung	21 22 23 24	50,-

Laufende Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellenhinweis im Anhang Nummer	Gebühr DM
6.	Befreiung von der Lichterführung	§ 3.20 Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung, § 3.20 Rheinschiffahrtpolizeiverordnung, § 3.20 Moselschiffahrtpolizeiverordnung, § 9.09 Donauschiffahrtspolizeiverordnung	21 22 23 24	50,-
7.	Ausnahme von der Nachtbezeichnung bestimmter stillliegender Fischereifahrzeuge und -geräte	§ 3.26 Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung	21	25,-
8.	Befreiung von der Nachtbezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge	§ 3.27 Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung, § 3.27 Rheinschiffahrtpolizeiverordnung, § 3.27 Moselschiffahrtpolizeiverordnung	21 22 23	50,-
9.	Ausnahme von der Bezeichnung der Netze, Ausleger oder sonstiger Fischereigeräte bestimmter stillliegender Fahrzeuge bei Tag	§ 3.40 Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung	21	25,-
10.	Ausnahme von der Tagbezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge	§ 3.41 Nr. 2 Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung, § 3.41 Nr. 2 Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, § 3.41 Nr. 2 Moselschiffahrtspolizeiverordnung	21 22 23	50,-
11.	Vorrecht auf Schleusung, soweit nicht durch Abgabetarife Vorschleusungsgebühren erhoben werden	§ 6.29 Nr. 4 c Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung, § 6.29 Nr. 1 b Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, § 6.29 Nr. 2 b Moselschiffahrtspolizeiverordnung, § 6.29 Buchstabe b Donauschiffahrtspolizeiverordnung	21 22 23 24	25,- 50,- bis 200,-
	je Fahrzeug für eine Reise für ein Jahr			
12.	Genehmigung der Zusammenstellung oder Auflösung eines Schubverbandes auf kurzen Strecken	§ 8.04 Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung, § 8.04 Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, § 8.04 Moselschiffahrtspolizeiverordnung	21 22 23	50,-
13.	Genehmigung des Ladens, Löschens und Leichtens an bestimmten Stellen	§§ 8.13, 10.09 Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung	21	50,-
14.	Erlaubnis der Nachtschiffahrt auf der Strecke Bingen-St. Goar	§ 9.07 Rheinschiffahrtspolizeiverordnung	22	50,-
	je Fahrzeug			

Laufende Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellenhinweis im Anhang Nummer	Gebühr DM
VI. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schiffseichung				
1.	Prüfung des Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen zur Vornahme von Amtshandlungen nach den Nummern 2 bis 6			70,-
2.	a) Eichung eines Schiffes nach dem Zweiten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen, einschließlich der Ausfertigung des Eichscheins (ohne Tragfähigkeitstabelle), dem Einkörnen oder Einkernen der Eichmarken und Eichzeichen	Abschnitt 2 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	
	bis 100 Tonnen Grundbetrag			130,-
	zuzüglich je Tonne			1,-
	über 100 Tonnen bis 500 Tonnen Grundbetrag			240,-
	zuzüglich für jede weitere Tonne über 100 Tonnen			0,70
	über 500 Tonnen Grundbetrag			550,-
	zuzüglich für jede weitere Tonne über 500 Tonnen			0,40
	b) Eichung nach dem Dritten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen bei Anwendung der Simpson-Regel, einschließlich der in Nummer 2 Buchstabe a angegebenen Nebenarbeiten	§ 26 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	Gebühren nach Nummer 2 Buchstabe a, wobei 1 Kubikmeter gleich 1 Tonne zu rechnen ist
	c) Eichung nach dem Dritten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen bei Anwendung der Formel, einschließlich der in Nummer 2 Buchstabe a angegebenen Nebenarbeiten	§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	
	bis 100 Kubikmeter Wasserverdrängung			125,-
	über 100 Kubikmeter Wasserverdrängung			175,-
	d) Ausstellung der vorläufigen Eichbescheinigung	§ 12 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	70,-
	e) Erstellung der Tragfähigkeitstabelle im Eichschein (Rubrik 33)	§ 19 Abs. 10 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	120,-
	f) Eichung von Klappschuten nach dem Dritten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen bei Anwendung der Formel und Lieferung einer Laderaumtabelle, wobei 1 Kubikmeter gleich 1 Tonne gerechnet wird			Gebühren für den Schiffsrumpf nach Nummer 2 Buchstabe c und für den Laderaum nach Nummer 2 Buchstabe a

Laufende Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellenhinweis im Anhang Nummer	Gebühr DM
	g) Eichung von Klappschuten nach dem Zweiten Abschnitt der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen und Lieferung einer Laderaumtabelle, wobei 1 Kubikmeter gleich 1 Tonne gerechnet wird			Gebühren sowohl für den Schiffsrumpf als auch für den Laderaum nach Nummer 2 Buchstabe a
3.	a) Nachprüfung auf Verlangen des Antragsberechtigten, wenn sich die Richtigkeit der Eichung herausstellt	§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	Gebühr nach Nummer 2
	b) Nachprüfung von Amts wegen zwecks Feststellung der Gültigkeit des Eichscheins	§ 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 sowie § 2 Satz 2 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	Drei Fünftel der Gebühr nach Nummer 2
4.	a) Nacheichung, bei der Ergebnisse früherer Eichungen weitgehend verwendet werden konnten, einschließlich der in Nummer 2 Buchstabe a angegebenen Nebenarbeiten	§ 30 Abs. 3 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	Vier Fünftel der Gebühr nach Nummer 2
	b) Nacheichung eines Schiffes, wenn die Geltungsdauer des Eichscheins abgelaufen ist	§ 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	Gebühr nach Nummer 2
	c) Nacheichung, bei der die Aufstellung einer neuen Arealkurve erforderlich ist, einschließlich der in Nummer 2 Buchstabe a angegebenen Nebenarbeiten	§ 30 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	Gebühr nach Nummer 2
5.	Angesetzte oder angefangene Eichungen, die aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden konnten oder unterbrochen werden mußten			Zwei Fünftel der Gebühr nach Nummer 2 bis zur vollen Gebühr
6.	Verlängerung der Geltungsdauer eines Eichscheins	§ 9 Abs. 1 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	Drei Fünftel der Gebühr nach Nummer 2
7.	Befristete Verlängerung der Geltungsdauer eines Eichscheins	§ 9 Abs. 5 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	80,-
8.	Eintragung von Berichtigungen	§ 11 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	80,-
9.	Eintragung einer Änderung des Namens oder der Devise, sowie endgültige Eintragung einer Berichtigung nach vorangegangener vorläufiger Eintragung (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen)	§§ 10 und 11 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	25,-
10.	Ausfertigung einer Zweitschrift oder Abschrift des Eichscheins			80,-

Laufende Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellenhinweis im Anhang Nummer	Gebühr DM
11.	Erneuerung der Eichmarken einschließlich An- bringung des Eichzeichens außerhalb einer Ei- chung je Marke	§ 20 Abs. 1 und § 28 Ver- ordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	25,-
12.	Anbringung von Eichskalen je Skala	§ 22 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen	20	25,-

Laufende Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Fundstellenhinweis im Anhang Nummer	Gebühr DM
--------------------	------------	-----------------	---	--------------

VII. Sonstige Amtshandlungen.

In allen übrigen Fällen, die nicht in den Abschnitten I bis VI aufgeführt sind, bei schriftlichen Verwaltungsakten

30,-
bis 500,-

Anhang

- 1 Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (BSchPatentVO) vom 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 722)
- 2 Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten (Rheinschifferpatentverordnung – RheinSchPatentV) (BGBl. I S. 761)
Anlage 2 zur
- 2 a Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten (Einführungsverordnung zur Rheinschifferpatentverordnung – EVRheinSchPatentV) vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 757)
- 3 Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Donauschifffahrt (DonauSchPatentVO) vom 22. Juli 1960 (Verkehrsblatt S. 292)
- 4 Verordnung über Elbschifferzeugnisse vom 2. Juli 1926 (RGBl. II S. 364)
- 5 Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein
Anlage zur
- 5 a Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein vom 23. Dezember 1964 (BGBl. II S. 2010)
- 6 Gesetz, betreffend die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 vom 17. März 1870 (Preußische Gesetzsammlung S. 187)
- 7 Verordnung über die Erweiterung älterer Lotsenpatente für den Mittelrhein vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1807)
- 8 Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen
Anlage zur
Verordnung zur Einführung der Lotsenordnung für den Oberrhein vom 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 703)
- 9 Gesetz über Schifferdienstbücher vom 12. Februar 1951 (BGBl. II S. 3)
- 10 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Schifferdienstbücher vom 22. Februar 1951 (BGBl. II S. 26)
- 11 Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung – BinSchUO) vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59)
mit Anlage 1
- 11 a Besatzungsvorschrift für die Binnenschifffahrt (BinSchBV)
- 12 Rheinschiffs-Untersuchungsordnung
Anlage zur
- 12 a Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773)
- 13 Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe vom 23. August 1958 (Verkehrsblatt S. 579)
- 14 Verordnung über die Zulassung und den Verkehr von Fahrzeugen auf der Eder- und der Diemeltalsperre (TspVerkVO) vom 18. April 1972 (Verkehrsblatt S. 295)
- 15 Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf Bundeswasserstraßen (FährenVO) vom 8. März 1967 (BGBl. II S. 1141)
- 16 Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf dem Rhein (Rheinfährenordnung) vom 23. September 1963 (BGBl. II S. 1223)
- 17 Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf der Donau (Donaufährenverordnung) vom 4. Oktober 1965 (Verkehrsblatt S. 580)
- 18 Verordnung über die Fähren auf dem Edersee vom 23. Februar 1962 (Verkehrsblatt S. 147)
- 20 Verordnung über die Eichung von Binnenschiffen (BinSchEO) vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1785)

- 21 Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 3. März 1971 (BGBl. I S. 178)
mit Anlage
Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung
 - 22 Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (BGBl. I S. 1305)
mit Anlage
Rheinschiffahrtspolizeiverordnung
 - 23 Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 8. Juni 1971 (BGBl. I S. 833)
mit Anlage
Moselschiffahrtspolizeiverordnung
 - 24 Verordnung zur Einführung der Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 18. März 1970 (BGBl. I S. 297)
mit Anlage
Donauschiffahrtspolizeiverordnung
 - 25 Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und Anlage A
Anlage zur
Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119)
 - 26 Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) Anlage B
Anlage zur
Verordnung zur Umstellung der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen auf das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter sowie zur Änderung dieser Verordnung vom 16. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3477)
-

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Prämie
für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes**

Vom 23. Oktober 1980

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), der durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

In § 3 der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1364) wird nach der Position „Pinzgauer“ angefügt:

„Weiß-Blaue Belgier
Galloway
Schottisches Hochlandrind“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über den Anpassungsfaktor für Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung
im Jahre 1981
(Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1981)**

Vom 27. Oktober 1980

Auf Grund des § 579 Abs. 2 Satz 3 und des § 558 Abs. 3 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 2 § 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) geändert worden sind, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Januar 1981 an anzupassenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,055.

§ 2

Das Pflegegeld beträgt im Jahre 1981 zwischen 344 Deutsche Mark und 1 372 Deutsche Mark monatlich.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Oktober 1980

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Verordnung
über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
(GAL – Beitragsverordnung 1981)**

Vom 28. Oktober 1980

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 905) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Beitrag in der Altershilfe für Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1981 monatlich 75,- Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 6 des Siebenten Änderungsgesetzes GAL auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1980

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Verordnung
über die Betriebe des Baugewerbes, in denen die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist
(Baubetriebe-Verordnung)**

Vom 28. Oktober 1980

Auf Grund des § 76 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189) geändert worden ist, wird – nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes und der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes gemäß § 76 Abs. 2 Satz 4 des Arbeitsförderungsgesetzes – verordnet:

§ 1

Zugelassene Betriebe

(1) Die ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft ist durch die Leistungen der Produktiven Winterbauförderung und das Schlechtwettergeld in Betrieben und Betriebsabteilungen zu fördern, die gewerblich überwiegend Bauleistungen (§ 75 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes) erbringen.

(2) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind solche, in denen insbesondere folgende Arbeiten verrichtet werden:

1. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
2. Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie zum Beispiel das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen, einschließlich der Grabenräumungs- und Faschinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;
3. Bautrocknungsarbeiten, das sind Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;
4. Beton- und Stahlbetonarbeiten;
5. Bohrarbeiten;
6. Brunnenbauarbeiten;
7. chemische Bodenverfestigungen;
8. Dämm-(Isolier-)Arbeiten (das sind zum Beispiel Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen sowie technischen Dämm-(Isolier-)Arbeiten, insbesondere an technischen Anlagen und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
9. Erdbewegungsarbeiten, das sind zum Beispiel Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinenverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen;
10. Estricharbeiten, das sind zum Beispiel Arbeiten unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen;
11. Fassadenbauarbeiten;
12. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der Rechtsform – durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden; nicht erfaßt wird das Herstellen von Betonfertigteilen, Holzfertigteilen zum Zwecke des Errichtens von Holzfertigbauwerken und Isolierelementen in massiven, ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe; § 2 Nr. 12 bleibt unberührt;
13. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
14. Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansatz- und Verlegearbeiten;
15. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
16. Gleisbauarbeiten;
17. Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie zum Beispiel Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes, eines anderen Betriebes desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der Rechtsform – die Baustellen des Betriebes mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;
18. Hochbauarbeiten;
19. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
20. Kanalbau-(Sielbau-)Arbeiten;
21. Maurerarbeiten;
22. Rammarbeiten;
23. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;
24. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;
25. Schalungsarbeiten;
26. Schornsteinbauarbeiten;
27. Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten;
28. Stahlbiege- und -flecharbeiten;
29. Stakerarbeiten;
30. Steinmetzarbeiten;
31. Straßenbauarbeiten, das sind zum Beispiel Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Holzpflasterarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten; ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgu-

tes, wenn mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen – unbeschadet der Rechtsform – der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird;

32. Straßenwalzarbeiten;
33. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetarbeiten einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
34. Terrazzoarbeiten;
35. Tiefbauarbeiten;
36. Trocken- und Montagebauarbeiten (zum Beispiel Wand- und Deckeneinbau und -verkleidungen) einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
37. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
38. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;
39. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (zum Beispiel Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
40. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden;
41. Aufstellen von Bauaufzügen.

(3) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch

1. Betriebe, die Gerüste aufstellen,
2. Betriebe des Dachdeckerhandwerks.

(4) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind ferner diejenigen des Garten- und Landschaftsbaues, in denen fortgesetzt und überwiegend folgende Arbeiten verrichtet werden:

1. Erstellung von Garten-, Park- und Grünanlagen, Sport- und Spielplätzen sowie Friedhofsanlagen;
2. Erstellung der gesamten Außenanlagen im Wohnungsbau, bei öffentlichen Bauvorhaben, insbesondere an Schulen, Krankenhäusern, Schwimmbädern, Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-Anlagen, Flugplätzen, Kasernen;
3. Deich-, Hang-, Halden- und Böschungsverbau einschließlich Faschinenbau;
4. ingenieurbologische Arbeiten aller Art;
5. Schutzpflanzungen aller Art;
6. Drainierungsarbeiten;

7. Meliorationsarbeiten;
8. Landgewinnungs- und Rekultivierungsarbeiten.

§ 2

Ausgeschlossene Betriebe

Die ganzjährige Beschäftigung wird nicht gefördert insbesondere in Betrieben

1. des Bauten- und Eisenschutzgewerbes;
2. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes, soweit nicht in Betriebsabteilungen nach deren Zweckbestimmung überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden;
3. der Fassadenreinigung;
4. der Fußboden- und Parkettlegerie;
5. des Glaserhandwerks;
6. des Installationsgewerbes, insbesondere der Klempnerei, der Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallation;
7. des Malerhandwerks, soweit nicht überwiegend Putz-, Stuck- oder dazugehörige Hilfsarbeiten ausgeführt werden;
8. des Natur- und Kunststein be- und verarbeitenden Gewerbes und des Steinmetzhandwerks;
9. der Naßbagerei;
10. der Ofen- und Herdsetzerei;
11. des Säurebaues;
12. des Schreinerhandwerks sowie der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie einschließlich der Holzfertigbauindustrie;
13. des reinen Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbaues sowie des Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaues;
14. der Tapetenkleberei;
15. und in Betrieben, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baubetriebe-Verordnung vom 19. Juli 1972 (BGBl. I S. 1257), geändert durch Verordnung vom 30. April 1975 (BGBl. I S. 1056), außer Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1980

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Strehlike

**Verordnung
zur Änderung der Probenahmeverordnung – Futtermittel
Vom 28. Oktober 1980**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Probenahmeverordnung – Futtermittel vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 414) wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung erhält folgende Fassung:
„Futtermittel-Probenahme-Verordnung“.
2. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für die Entnahme von Einzelproben bei Einzelfuttermitteln, die im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt werden.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Nummer 1 der Tabelle folgende Fassung:

1	2
„1. Feste Stoffe, unverpackt (lose), und Stoffe in Behältnissen über 100 kg:	Proben:
Grünfuttersilage, Rübenblätter, Heu und Stroh	20
Weidepflanzen	50
sonstige Stoffe:	
bis 2,5 t	7
über 2,5 t	die Quadratwurzel aus dem 20fachen Gewicht der Partie in Tonnen, aufgerundet auf ganze Zahlen; höchstens 40“;

- b) in Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Weidepflanzen bildet eine Handvoll des Aufwuchses die Einzelprobe.“

4. In § 6 Abs. 2 erhält Nummer 1 der Tabelle folgende Fassung:

1	2
„1. Feste Futtermittel, unverpackt (lose), und Futtermittel in Behältnissen:	
Heu, Stroh	1 kg
sonstige Futtermittel	4 kg“.

5. In § 7 Abs. 2 erhält Nummer 1 der Tabelle folgende Fassung:

1	2
„1. Feste Futtermittel:	
Heu, Stroh	250 g
Weidepflanzen, Grünfutter, Grünfuttersilage und sonstiges Saftfutter	1 kg
sonstige Futtermittel	500 g“.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Futtermittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 1980 – 1 BvR 697/77 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 5 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nr. 2, §§ 2 bis 4, § 6 Nr. 3 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1509) ist mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit das geschäftsmäßige Kontieren von Belegen Personen untersagt wird, die eine kaufmännische Gehilfenprüfung bestanden haben.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 17. Oktober 1980

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel